

RS Vwgh 1999/4/13 97/08/0393

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 13.04.1999

Index

- 21/03 GesmbH-Recht
- 62 Arbeitsmarktverwaltung
- 66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- 66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

- AIVG 1977 §11;
- AIVG 1977 §12 Abs1;
- ASVG §11 Abs3 lit a;
- ASVG §4 Abs1;
- ASVG §4 Abs2;
- GmbHG §15;
- GmbHG §28;

Rechtssatz

Die Gründe für das Erfordernis einer Zurücklegung der Funktion als Geschäftsführer als Voraussetzung für die Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses sind auf ein bloßes Vollmachtsverhältnis nicht übertragbar (Hinweis E 16.2.1999, 96/08/0171; Hier: Ein Urteil darüber, ob das Beschäftigungsverhältnis des Beschwerdeführers beendet war, hätte die belangte Behörde daher nur im Rahmen einer näheren Auseinandersetzung mit den Umständen und den Vereinbarungen, unter denen bzw auf deren Grundlage der Beschwerdeführer von seiner Prokura weiterhin Gebrauch machen kann).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1997080393.X02

Im RIS seit

21.02.2002

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>